

Lfd. Nr.:

**Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der
Stadtgemeinde Bremen am 04.06.2013**

Lfd. Nr.: 115/13

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 06.06.2013**

Sicherung des Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf frühkindliche Förderung ab dem 01.08.2013 – Anpassung richtliniengeförderter Angebote, Gleichbehandlung der Kindertagespflege

A. Problem

- a) Anpassung der Angebote von Sozialpädagogischen Spielkreisen gemäß Richtlinie vom 05.10.2001 (Anlage 1)

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege. Bundesgesetzlich nicht normiert ist der tägliche oder wöchentliche Umfang der Förderung. Dem vom Städtetag veröffentlichten und vom BMFSFJ geförderten Rechtsgutachten¹ zufolge ist einem Grundanspruch von 20 Stunden wöchentlich bzw. einem von Eltern geltend gemachten Bedarf auf eine werktäglich vierstündige Betreuung ohne Nachweis eines familien- oder kindbezogenen Bedarfs zu entsprechen.

Die Angebote der nach dieser Richtlinie geförderten Sozialpädagogischen Spielkreise sind betriebslaubnispflichtig gemäß der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK). Es handelt sich daher um Tagesbetreuung in Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII. Die einzuhaltenden Qualitätsstandards sind landesrechtlich normiert. Der wöchentliche Betreuungsumfang ist jedoch auf bis zu 15 Stunden pro Woche begrenzt, die auf mindestens drei Tage pro Woche zu verteilen sind.

Den Rechtsanspruch unter dreijähriger Kinder auf frühkindliche Förderung (§ 24, Abs. 2 SGB VIII) erfüllen diese Angebote daher nur, wenn Eltern nicht mehr als den angebotenen Betreuungsumfang wünschen bzw. wenn das Angebot der Spielkreise dem gewünschten Betreuungsumfang weitestgehend angepasst wird. Eltern, die ein Angebot mit höherem täglichen oder wö-

¹ Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV (2013): „Rechtsanspruch U3. Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“

chentlichem Betreuungsumfang nachfragen (4 Stunden werktäglich oder 20 Stunden wöchentlich) bzw. gemäß § 24 SGB VIII einen darüber hinausgehenden Bedarf nachweisen, dürfen nicht auf ein Angebot in sozialpädagogischen Spielkreisen verwiesen werden.

b) Anpassung der Angebote von Elternvereinen und gemäß Richtlinie vom 06.07.2012 geförderten Einrichtungen

Entsprechend dem vom Senat am 21.02.2012 beschlossenen Konzept zum *Ausbau und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen* (vgl. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2012 sowie der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend vom 24.02.2012) sind Kinder, die im jeweiligen Kalenderjahr das dritte Lebensjahr vollenden, zu Beginn des Kindergartenjahres in Kindergartengruppen aufzunehmen. Dort heißt es *„Die durch eine größere Anzahl jüngerer Kinder entstehenden erhöhten fachlichen und pädagogischen Anforderungen in einer Einrichtung wurden bei der Personalausstattung berücksichtigt. Vorgesehen ist eine Verstärkung der Personalausstattung um 0,25 Stunden pro Platz und Woche in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.“*

Nicht vorgesehen war eine Verstärkung der Personalausstattung in Einrichtungen, die nach der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ gefördert werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 29.06.2012 / die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hat sich in ihrer Sitzung am 05.07.2012 mit der Vorlage *„Verbesserung der Leistungsfähigkeit sowie organisatorische und administrative Unterstützung richtlinienfinanzierter Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern / Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“* befasst. Den darin vorgeschlagenen umfangreichen Verbesserungen der Finanzausstattung sowie der Unterstützung durch die Beratungsstellen wurde zugestimmt. Bezogen auf die Personalausstattung in den Kindergartengruppen wurde folgender Prüfauftrag beschlossen:

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bittet die Verwaltung, zu überprüfen, ob sich die Altersstruktur in den Kindergartengruppen der nach dieser Richtlinie finanzierten Einrichtungen infolge der Möglichkeit, ab dem Kindergartenjahr 2012/13 Kinder ab dem 32. Lebensmonat aufzunehmen, verändert hat. Sie erwartet hierzu spätestens mit der Vorlage zur Anpassung des BremABOG einen Bericht sowie erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Anpassung der Ausstattung an entsprechende Vorgaben.

c) Gleichbehandlung bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kindertagespflege

Gemäß § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege gleichermaßen wie die Tagesbetreuung in Einrichtungen geeignet, den Rechtsanspruch unter dreijähriger Kinder auf frühkindliche Förderung zu erfüllen. Den o.g. Rechtsgutachten zufolge haben hierfür die gleichen Rahmenbedingungen zu gelten, wie für die Tagesbetreuung in Einrichtungen, insbesondere dürfen für die Kindertagespflege keine höheren Kostenbeiträge von den Eltern erhoben werden. Neuregelungen für die Tagesbetreuung unter dreijähriger Kinder in Einrichtungen sind daher analog für die Kindertagespflege anzuwenden.

B. Lösung

a) Anpassung der Angebote von Sozialpädagogischen Spielkreisen gemäß Richtlinie vom 05.10.2001

Sozialpädagogische Spielkreise gemäß den „Richtlinien zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren“ sind elementarer Bestandteil der Angebotsstruktur zur frühkindlichen Förderung unter dreijähriger Kinder in der Stadtgemeinde Bremen. Sie sind als niedrigschwellige Einstiegsangebote konzipiert, die auch unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr fortgeführt werden:

- Sie stellen einerseits Angebote dar, die es Eltern ermöglichen, sich und ihre Kinder schrittweise an eine außerfamiliäre Erziehung, Bildung und Betreuung zu gewöhnen.
- Sie zielen andererseits auf die Heranführung von Zielgruppen an die frühkindliche Bildung, die diese von sich aus weniger aktiv nachfragen.
- Sie verzahnen das Bildungsangebot für Kinder an der Schnittstelle zur Familienbildung und -beratung mit Angeboten für Eltern und eröffnen so Zugänge zu familienunterstützenden Leistungen.

Um dieses Angebot nachfragegerecht und gemäß dem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung auszugestalten, wurde den Trägern der Kindertagesbetreuung mit Schreiben der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 14.12.2012 mitgeteilt, dass eine Ausweitung des Betreuungsumfangs in Sozialpädagogischen Spielkreisen bis hin zu 20 Wochenstunden erfolgen kann. Eine über zwanzig Wochenstunden hinausgehende Ausweitung wurde zunächst nicht in Aussicht gestellt, weil dieser Stundenumfang die z.T. übliche parallele Raumnutzung auch weiterhin ermöglicht.

Gleichzeitig wurde zu Neugründungen aufgefordert und mitgeteilt, dass für die frühkindliche Förderung in sozialpädagogischen Spielkreisen unter zwanzig Wochenstunden ab dem 01.08.2013 keine Elternbeiträge mehr erhoben werden sollen, weil der als „Grundanspruch“ definierte Betreuungsumfang nicht in Anspruch genommen wird.

Nach Abschluss der Anmeldephase überprüfen die Träger derzeit ihre Angebote und passen diese der Nachfrage durch die Eltern an.

Parallel wurden Finanzierungsmodalitäten für die Sozialpädagogischen Spielkreise überprüft:

- Bisher aus Elternbeiträgen erzielte Einnahmen sind durch Zuwendungen zu kompensieren, um die Gesamtfinanzierung der Angebote sicherzustellen.
- Die Zuwendungen für Angebote mit einem höheren wöchentlichen Betreuungsumfang sind festzulegen.

Für Angebote mit einem Betreuungsumfang von zehn bis fünfzehn Wochenstunden werden die Zuwendungen auf die in Anlage 2 benannten Beträge erhöht. Einkalkuliert ist zunächst eine Kompensation der Elternbeiträge. Die Förderhöhe ermöglicht zudem die Zahlung von Mindestlöhnen gemäß Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen vom 17. Juli 2012 für Zweitkräfte. Zusätzlich wurden in den Zuschüssen Ausgaben für Sachkosten und Leitung vorgesehen.

Eine Richtlinienänderung ist in Vorbereitung, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Sie bedarf einer grundlegenden Überarbeitung, weil die in 2001 formulierten Rahmenbedingungen den heutigen fachlichen Prämissen nicht mehr entsprechen. Die Vorgaben zu den fachlichen Standards werden so ausgestaltet sein, dass sie mit den hier vorgeschlagenen Finanzierungsgrundsätzen in Einklang stehen. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den Trägern. Bis zum Beschluss einer Richtlinienänderung findet die derzeit geltende Richtlinie Anwendung.

Sozialpädagogische Spielkreise, deren Betreuungsumfang auf 20 Stunden wöchentlich ausweitet wird, werden ab dem 01.08.2013 nicht mehr nach dieser Richtlinie gefördert, sondern als Krippengruppen der institutionell geförderten Träger oder als Kleinkindgruppen gemäß „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ (siehe Lösung zu b).

b) Anpassung der Angebote von Elternvereinen und richtlinienfinanzierten Einrichtungen gemäß Richtlinie vom 06.07.2012

In den nach der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ geförderten Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern wurden zum Kindergartenjahr 2012/13 mehr Kinder des hineinwachsenden Jahrgangs aufgenommen als in den Vorjahren. Die Richtlinie sowie die Ablaufplanung schreiben vor, dass Kinder, die im vierten Quartal des Jahres 2013 das dritte Lebensjahr vollenden, auch in den nach dieser Richtlinie finanzierten Einrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres in Kindergarten- gruppen aufzunehmen sind. Die in institutionell geförderten Einrichtungen umgesetzte Personalverstärkung muss daher auch in diesen Einrichtungen erfolgen.

Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 wird daher wie in der Anlage 4 dargestellt die Zuwendung um 22,50 € pro Platz in einer Kindergartengruppe erhöht. Dies entspricht dem Arbeitgeberbrutto (Tabellenentgelt zuzüglich 25%) von EG S6 TvöD für 0,25 Stunden pro Woche.

Die Tabelle zu den Gruppenzuschüssen wird zudem um die Kategorie „20 Wochenstunden“ bei Kleinkindgruppen erweitert (siehe Lösung zu a). Die Zuschüsse wurden von denen für Angebote mit höherem Betreuungsumfang abgeleitet. Es wird eine Richtlinienänderung (Zf. 3.1.) vorgeschlagen, die die Förderung von Angeboten mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 20 Stunden ermöglicht (Anlage 3).

c) Gleichbehandlung bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kindertagespflege

Die frühkindliche Förderung von unter dreijährigen Kindern in der Kindertagespflege umfasst bisher nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen weniger als zwanzig Wochenstunden. Sofern dies der Fall ist, werden für die Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 ebenfalls keine Beiträge mehr erhoben, weil eine unterschiedliche Behandlung der Betreuungsformen rechtlich nicht zulässig ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Mehrausgaben werden im Rahmen des Produktgruppenhaushalts dargestellt. Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen offen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beraten.

F1. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt es, dass für die Tagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, wenn diese weniger als 20 Wochenstunden umfassen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt den in der Anlage 2 benannten Zuschusshöhen für Sozialpädagogische Spielkreise zu. Er bittet die Verwaltung, schnellmöglich eine Überarbeitung der „Richtlinien zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren“ vorzulegen.
3. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt es, dass den richtlinienfinanzierten Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern analog zu den institutionell geförderten eine Personalverstärkung gewährt wird, mit der den Vorgaben zur Aufnahme jüngerer Kinder in Kindergartengruppen besser entsprochen werden kann. Er stimmt daher den in der Anlage 4 benannten Erhöhungen der Zuschüsse für Kindergartengruppen zu.
4. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Vorschlag der Verwaltung, Angebote für unter dreijährige Kinder mit 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit („Grundanspruch“) entsprechend der für Krippen-/Kleinkindgruppen mit höherem Betreuungsumfang geltenden Finanzierungssystematik für institutionell bzw. richtlinienfinanzierte Angebote zu fördern. Er stimmt der in Anlage 3 dargestellten Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ ebenso zu, wie den in Anlage 4 dargestellten Zuwendungshöhen für Kleinkindgruppen mit diesem Betreuungsumfang.

F2. Beschlussvorschlag

1. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend begrüßt es, dass für die Tagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege ab dem 01.08.2013 keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, wenn diese weniger als 20 Wochenstunden umfassen.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt den in der Anlage 2 benannten Zuschusshöhen für Sozialpädagogische Spielkreise zu. Sie bittet die Verwaltung, schnellmöglich eine Überarbeitung der „Richtlinien zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren“ vorzulegen.
3. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend begrüßt es, dass den richtlinienfinanzierten Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern analog zu den institutionell geförderten eine Personalverstärkung gewährt wird, mit der den Vorgaben zur Aufnahme jüngerer Kinder in Kindergartengruppen besser entsprochen werden kann. Sie stimmt daher den in der Anlage 4 benannten Erhöhungen der Zuschüsse für Kindergartengruppen zu.
4. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend befürwortet den Vorschlag der Verwaltung, Angebote für unter dreijährige Kinder mit 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit („Grundanspruch“) entsprechend der für Krippen-/Kleinkindgruppen mit höherem Betreuungsumfang geltenden Finanzierungssystematik für institutionell bzw. richtlinienfinanzierte Angebote zu fördern. Sie stimmt der in Anlage 3 benannten Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ ebenso zu, wie den in Anlage 4 dargestellten Zuwendungshöhen für Kleinkindgruppen mit diesem Betreuungsumfang.

Anlage/n:

- Anlage 1 Richtlinien zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren vom 05.10.2001
- Anlage 2 Zuschüsse für Sozialpädagogische Spielkreise ab 01.08.2013
- Anlage 3 Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 06.07.2012
- Anlage 4 Zuschüsse für Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen ab 01.08.2013

Richtlinien zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Vom 5. Oktober 2001

(Amtsblatt Nr. 107/2001)

1. Auftrag und Zielsetzungen

1.1. Sozialpädagogische Spielkreise sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes. Sie können in der Stadtgemeinde Bremen in Ergänzung zu anderen Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren eingerichtet werden.

1.2 Sozialpädagogische Spielkreise sollen insbesondere solchen Kindern angeboten werden, die einerseits kein Vollzeitangebot in Tageseinrichtungen wie Krippen oder wie von Eltern-Vereinen betriebene Kleinkindgruppen benötigen, die aber andererseits einer regelmäßigen und gezielten sozialpädagogischen Förderung bedürfen.

1.3 In sozialpädagogischen Spielkreisen soll durch altersangemessene Erfahrungsräume und Angebote zur Erweiterung der Umweltkenntnisse sowie der individuellen und sozialen Handlungskompetenz von Kleinkindern beigetragen werden. Dabei sollen auch die emotionalen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder angemessen berücksichtigt werden.

1.4 Den Eltern soll Gelegenheit zur Beteiligung an den Gruppenaktivitäten gegeben werden. Sie sollen zur gegenseitigen Unterstützung angeregt werden.

2. Angebotsarten und -formen

2.1 Rahmenregelungen

2.1.1 In sozialpädagogischen Spielkreisen werden in der Regel 8 verbindlich angemeldete Kinder betreut und gefördert.

Die konkrete Platzzahl eines Spielkreises richtet sich nach den für den Spielkreis vorgesehenen Rahmenbedingungen. Die einzelnen Spielkreise sollen nur mit mindestens 6 und mit höchstens 10 Kindern geführt werden.

2.1.2 Die wöchentliche Betreuungszeit der Spielkreise muß mindestens 10 Stunden betragen; sie soll 15 Stunden nicht überschreiten. Die Spielkreise werden an mindestens 3 Tagen der Woche geführt.

Während der Ferien werden Angebote im Rahmen der jeweiligen personellen Ausstattung eines Spielkreises gemacht.

2.1.3 Sozialpädagogische Spielkreise können je nach Bedarf geführt werden:

- als Kindergruppen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zu 3 Jahren oder
- als Vater-/Mutter-Kind-Gruppen für Kinder im Alter von ca. 1 Jahr bis zu 3 Jahren.

2.1.4 Die für einen Spielkreis vorgesehenen Kinder sollen bei ihrer Aufnahme nicht jünger als oben angegeben und nicht älter als 2; 10 Jahre alt sein. Der Verbleib eines Kindes über das

vollendete 3. Lebensjahr hinaus in einem Spielkreis auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern ist ausnahmsweise längstens bis zur Vollendung seines 4. Lebensjahres möglich.

2.2 Spielkreise in der Form der Kindergruppen

2.2.1 Kindergruppen oder Gruppen, an deren Aktivitäten Eltern nur gelegentlich teilnehmen, sollen vorrangig Kindern angeboten werden, die - unabhängig von der regelmäßigen An- oder Abwesenheit ihrer Eltern - zur Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung gezielter sozialpädagogischer Angebote und strukturierter sozialer Erfahrungen in Gruppen bedürfen.

In diesen Fällen soll auch geprüft werden,

- ob die gelegentliche Einbeziehung der Eltern in die Gruppenaktivitäten sinnvoll ist
- oder ob eine regelmäßige Elternberatung durch den Sozialdienst oder eine Erziehungsberatungsstelle angeboten werden muss.

2.2.2 Die Aufnahme von einzelnen Kindern mit nicht nur vorübergehenden wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen im Sinne des § 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch in diese Spielkreise kann erfolgen,

- wenn die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes dies für bestimmte Spielkreise ausdrücklich zulässt
- wenn für die Gruppenförderung eines Kindes an Stelle oder neben der Hausfrühförderung wichtige Gründe geltend gemacht werden können
- wenn eine entsprechende gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes vorliegt und
- wenn vor Aufnahme des Kindes in einen Spielkreis die notwendige fachspezifische Unterstützung der Gruppenleitung gesichert werden kann.

2.3 Spielkreise als Vater-/Mutter-Kind-Gruppen

2.3.1 Mit der Einrichtung von Vater-/Mutter-Kind-Gruppen soll neben der gezielten Förderung der teilnehmenden Kinder der Aufbau sozialen Kontaktes zwischen den Familien sowie die gegenseitige Anregung und Unterstützung der Eltern ermöglicht werden.

Dazu ist es erforderlich, dass alle Eltern mindestens einmal in der Woche am Gruppengeschehen teilnehmen.

Vater-/Mutter-Kind-Gruppen sind besonders geeignet, zur sozialen Integration von Kindern und Eltern verschiedener sozial-kultureller Vorerfahrungen und nationaler Herkunft beizutragen und die spätere integrative Erziehung der Kinder im Kindergarten und in der Schule vorzubereiten.

2.3.2 Vater-/Mutter-Kind-Gruppen für ausländische Teilnehmer können ggf. als Nationalitäten-Gruppen mit einer Fachkraft aus dem jeweiligen Heimatland und unter Nutzung und damit Förderung der jeweiligen Heimatsprache geführt werden. Auf diese Weise kann eine tragfähige Grundlage für die spätere Zweisprachigkeit und interkulturelle Erziehung geschaffen werden.

2.3.3 Für behinderte Kinder und ihre Eltern kann neben der Hausfrühförderung eine Teilnahme an regulären Vater-/ Mutter-Kind-Gruppen oder an auf Wunsch der Eltern ausdrücklich für sie eingerichteten Gruppen dieser Art sinnvoll sein, da in diesem Rahmen soziale Sicherheit gewonnen und Handlungsperspektiven erweitert werden können. Bei Bedarf ist eine entsprechende Fachberatung der Gruppenleitung sicherzustellen.

3. Aufnahme von Kindern in sozialpädagogische Spielkreise

Über die Aufnahme von Kindern in sozialpädagogische Spielkreise entscheidet der Träger unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 3. Vom Amt für Soziale Dienste benannte Kinder, die aufgrund ihrer Lebenssituation ohne dieses Gruppenangebot voraussichtlich später individuelle Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Behinderte in Anspruch nehmen müssten, sollen nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen werden. Eine Konzentration dieser Kinder auf einzelne Gruppen sollte aus pädagogischen Gründen jedoch vermieden werden.

4. Träger von sozialpädagogischen Spielkreisen

Als Träger von Sozialpädagogischen Spielkreisen kommen in der Gruppenarbeit mit Kleinkindern erfahrene Träger der freien Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine infrage.

5. Leitung von sozialpädagogischen Spielkreisen

Sozialpädagogische Spielkreise müssen von erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden (in der Regel Erzieher/-innen, ausnahmsweise auch berufserfahrene Kinderpflegerinnen).

Handelt es sich bei einem sozialpädagogischen Spielkreis um eine Kindergruppe im Sinne der Ziffer 2.2, muss zur Unterstützung der Gruppenleitung zusätzlich mindestens ein geeigneter Elternteil oder eine andere geeignete erwachsene Person ständig in der Kindergruppe mitwirken.

6. Räumlichkeiten für sozialpädagogische Spielkreise

6.1 Die für die Nutzung durch sozialpädagogische Spielkreise vorgesehenen Räumlichkeiten müssen durch ihre Größe, Ausstattung und Lage den alters-spezifischen Bedürfnissen der Kinder nach vielfältigen Aktivitäten, nach Ruhe, Sicherheit und Vermeidung von Gesundheitsgefahren Rechnung tragen.

Für einen Spielkreis sollten mindestens vorhanden sein:

- ein Gruppenraum mit ca. 36 qm Grundfläche
- eine Küchenecke
- ein dem Alter der Kinder angemessener Sanitärbereich
- ausreichender Stauraum und ausreichende Stellflächen für Kinderwagen und Ähnliches
- ein Außengelände oder ein kleiner Garten mit ca. 100 qm Spielfläche, soweit kein öffentlicher Spielplatz in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden ist.

6.2 Sozialpädagogische Spielkreise sollen vorrangig in trägereigenen Räumlichkeiten oder in zur Mitnutzung angebotenen Räumlichkeiten anderer Jugendhilfeträger geführt werden. Es kann sich um Räumlichkeiten handeln, die ausdrücklich für die Mehrfachnutzung durch 2 bis 3 Spielkreise eingerichtet werden; es kann sich aber auch um kleinkindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten handeln, die von den eigentlichen Nutzern nur halbtags benötigt werden.

6.3 Muss ein Träger für den Betrieb von Sozialpädagogischen Spielkreisen Räumlichkeiten anmieten, sollten in der Regel solche Räumlichkeiten gesucht werden, die sich für eine Mehrfachnutzung durch 2 bis 3 Spielkreise/ Gruppen eignen.
Erforderliche Nutzungsflächen: bei 2 Spielkreisen ca. 65 qm, bei 3 Spielkreisen ca. 80 qm.

7. Betriebserlaubnis für sozialpädagogische Spielkreise

Für den Betrieb von sozialpädagogischen Spielkreisen wird eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes gemäß § 45 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Der Antragstellung soll eine Beratung mit dem Amt für Soziale Dienste über eine mögliche finanzielle Förderung vorausgehen.

8. Grundlagen der Gewährung von Zuschüssen

Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen werden den Trägern von Spielkreisen unter dem Vorbehalt gewährt, dass jährlich ausreichende Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse erfolgen im Rahmen der Projektförderung, und zwar auf der Basis

- des 44 der Landeshaushaltsordnung und der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P)
- in Verbindung mit diesen Richtlinien.

9. Voraussetzungen der Zuschussgewährung und Antragstellung

9.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, und zwar frühestens ab Antragstellung. Die Anträge sind beim zuständigen Sozialdienst des Amtes für Soziale Dienste einzureichen.

Über die notwendige Form der Antragstellung informiert das Amt für Soziale Dienste.

9.2 Erstanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzbeschreibung der geplanten Spielkreise unter pädagogischen, organisatorischen, räumlichen und personellen Gesichtspunkten
- Liste der als Gruppenmitglieder vorgesehenen Kinder
- Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes
- Liste der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter (soweit nicht vorliegend)
- Nachweis der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Trägers/Vereins (soweit nicht vorliegend)
- gfls. Miet- oder Nutzungsvertrag und Aufstellung der Miet- und Mietnebenkosten
- Liste der angestellten Mitarbeiter/-innen.

Soweit sich nachträglich für die Zuschussgewährung relevante Daten oder Fakten ändern, sind diese dem Amt für Soziale Dienste umgehend mitzuteilen.

9.3 Zuschüsse sind rechtzeitig vor der Eröffnung eines sozialpädagogischen Spielkreises für das jeweilige Kalenderjahr zu beantragen.

9.4 Die Aufnahme neuer Spielkreise in die Förderung hängt nicht nur von der Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis und für die Zuschussgewährung ab, sondern auch von den für neue Gruppen zusätzlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und von der notwendigen Prioritätensetzung innerhalb eines Stadtbezirkes unter sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. -

Über die Aufnahme eines neuen Spielkreises in die Förderung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die jeweils zuständige Leitungsfachkraft des Amtes für Soziale Dienste.

9.5 Zuschussanträge für bereits geförderte Spielkreise sind anhand der Vorgaben des Amtes für Soziale Dienste spätestens bis zum 05. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen für einen Spielkreis weiterbestehen.

10. Zuschussfähige Ausgaben und ihre Finanzierung

10.1 Als zuschussfähig gelten Ausgaben für die notwendige Herrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten sowie für die laufenden Personal- und Sachausgaben eines Spielkreises.

10.2 Ausgaben für die Gruppenleitung sind nur zuschussfähig bis zu der Höhe, die sich ergeben würde, wenn die Gruppenleitung bei einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Bundesangestelltentarifvertrag bezahlt würde.

10.3 Gruppenbetreuungszeiten sind nur im Umfang von 10,0 oder 10,5 Stunden pro Woche zuschussfähig. Für jede Gruppenleitung werden außerdem 1,5 Stunden Kooperations- und Vorbereitungszeit pro Woche anerkannt.

10.4 Zuschüsse werden nur für Kinder gezahlt, die in Bremen ihren ständigen Hauptwohnsitz haben.

10.5 Die Gesamtausgaben für einen Spielkreis werden durch kommunale Zuschüsse sowie durch Träger- und Elternanteile gedeckt.

11. Kommunale Zuschüsse

Kommunale Zuschüsse werden als Festbeträge gewährt.

Im Rahmen der Bewilligungsbescheide werden die Träger zu bestimmten Leistungen verpflichtet, die sich aus diesen Richtlinien in Verbindung mit den jeweiligen Anträgen der Träger und den vom Amt für Soziale Dienste anerkannten Bedarfen ergeben.

11.1 Zuschüsse zu Ausgaben für die Erstaussstattung und Erstrenovierung

Bei der Neugründung von sozialpädagogischen Spielkreisen werden zur Herrichtung der Räumlichkeiten Zuschüsse bis zur folgenden Höhe gezahlt:

- bis zu 1.023,- Euro pro Spielkreis bei der Mitnutzung einer vorhandenen

Kindergruppeneinrichtung

- bis zu 3.579,- Euro bei der Einrichtung von Räumlichkeiten für einen neuen Spielkreis.

Dieser Betrag kann um jeweils 1.023,- Euro erhöht werden, wenn in denselben Räumlichkeiten ein zweiter und dritter Spielkreis geführt werden soll.

11.2 Rahmen für Zuschüsse zu laufenden Ausgaben

11.2.1 Zuschüsse zu laufenden Ausgaben werden in der Regel für 12 Monate pro Jahr gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die ganzjährige Beschäftigung der Gruppenleitung nicht nachweisbar ist oder wenn für die Nutzung von Räumlichkeiten nur die tatsächlichen Raumnutzungszeiten in Rechnung gestellt werden.

11.2.2 Zuschüsse zu den laufenden Ausgaben werden in 4 Teilbeträgen ohne gesonderten Abruf gezahlt. 2 Teilbeträge werden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli und 2 Teilbeträge in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines Jahres gezahlt.

Jeweils im Juli ist von den Trägern nachzuweisen, dass die Spielkreise und ihre Förderungsvoraussetzungen für die nächsten 5 Monate fortbestehen.

Stichtage für die Prüfung der Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind jeweils der 31. Januar und der 31. August eines Jahres.

11.2.3 Der Gesamtzuschuss zu den laufenden Ausgaben eines Spielkreises darf insgesamt 14.830,- Euro pro Jahr nicht überschreiten.

11.3 Zuschüsse zu laufenden Ausgaben für Räumlichkeiten

Der zu entrichtende anteilige Mietzins, die anteiligen mietähnlichen Belastungen sowie die anteiligen Ausgaben für den Betrieb/ die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten werden bis zur Höhe von insgesamt 307,- Euro pro Monat pro Spielkreis übernommen.

11.4 Zuschüsse zu sonstigen laufenden Sachausgaben und zu den Personalausgaben

In Abhängigkeit von der Gruppenbetreuungszeit pro Woche, der notwendigen Kooperations- und Vorbereitungszeit sowie der möglichen Eingruppierung der Gruppenleiter/-in wird ein pauschalierter Gruppenzuschuss gezahlt.

11.4.1 Der Gruppenzuschuss pro Monat beträgt im Höchstfall bei einer Gruppenbetreuungszeit von 10,5 Stunden und einer Arbeitszeit der Gruppenleitung von insgesamt 12,0 Stunden pro Woche 1.017,- Euro pro Monat.

11.4.2 Im einzelnen ergeben sich die möglichen Gruppenzuschüsse aus der tabellarischen Anlage zu diesen Richtlinien.

11.5 Haushaltstechnische Gesichtspunkte

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Die nach Ziffer 11.3 und 11.4 gewährten Zuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Träger- und Elternanteile

12.1 Als Träger- und Elternanteile verbleiben folgende Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen:

- Unterstützung der Gruppenleitung durch eine zweite, ständig anwesende erwachsene Person
- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- Reinigung und Renovierung der Gruppenräumlichkeiten
- ergänzende Finanzierung der Personalausgaben und der laufenden Sachausgaben.

12.2 Zur Mitfinanzierung der einem Träger verbleibenden Ausgaben, die nicht durch Sachleistungen oder ehrenamtliche Arbeitsleistungen abgedeckt werden können, soll der Träger Elternbeiträge für jeden Kalendermonat erheben.

Die Regelungen zu den Elternbeiträgen sind unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familiensituationen vom Träger so zu gestalten, dass sie eine zusätzliche Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers für den Besuch des Spielkreises im Einzelfall ausschließen.

Die Elternbeiträge werden vom Träger nach eigenem Ermessen festgelegt. Sie sollen zwischen 4,00 Euro pro Monat bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt und

vergleichbar niedrigen Einkommen und 56,0 Euro pro Monat bei überdurchschnittlichen Familieneinkommen liegen.

13. Auflösung eines Spielkreises

Wird ein sozialpädagogischer Spielkreis aufgelöst, entscheidet über die weitere Verwendung von Einrichtungsgegenständen und Spielmaterialien, die aus öffentlichen Mitteln beschafft wurden, das Amt für Soziale Dienste.

14. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bei besonders begründeten Projekten nach Prüfung und Stellungnahme durch das Amt für Soziale Dienste. Über notwendige Ausnahmen zur Zuschusshöhe nach Ziffer 11 entscheidet das Amt für Soziale Dienste im Rahmen seines Budgets.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in sozialpädagogischen Spielkreisen vom 02. Dezember 1999 außer Kraft.

Bremen, den 5. Oktober 2001

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

5.2.3.1 Anlage zu den "Richtlinien zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren"

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

(Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 107/2001)

Mögliche Zuschüsse zu den laufenden monatlichen Ausgaben für einen sozialpädagogischen Spielkreis
(ohne Mietzins, Mietnebenkosten bzw. Bewirtschaftungskosten)

Betreuungsstunden pro Woche	Betreuungsstunden plus Kooperations- und Vorbereitungszeit pro Woche	Formale Voraussetzungen der Gruppenleitung für eine Bezahlung höchstens nach BAT:	Gruppenzuschuss pro Monat (Euro)	Gruppenzuschuss pro Jahr (Euro)
10,5	12,0	Vc	1.017,-	12.204,-
10,5	12,0	VII oder VI b	885,-	10.620,-
10,0	11,5	Vc	979,-	11.748,-
10,0	11,5	VII oder VI b	851,-	10.212,-

Bremen, den 05. Oktober 2001

Anlage: Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

**Pauschaler Zuschuss für Sozialpädagogische Spielkreise pro Monat bei 15-stündiger Betreuungsdauer pro Woche /
vgl. Ziffer 11.2. der Richtlinie zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren**

Stufe	Anzahl regelmäßig belegter Plätze	Grundpauschale pro Monat	Zusatzpauschale pro Monat	Zuwendungen pro Monat - gesamt
1	8 regelmäßig belegte Plätze	1.505 €	-	1.505 €
2	9 regelmäßig belegte Plätze	1.693 €	-	1.693 €
3	10 regelmäßig belegte Plätze	1.881 €	100 €	1.881 € / 1.981 €

**Pauschaler Zuschuss für die Einrichtungsleitung für die Tagesbetreuung von Kindern mit mindestens 42 rechnerisch belegten Plätzen /
vgl. Ziffer 11.5. der Richtlinie zur Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen für Kinder unter 3 Jahren**

Typ	Einrichtung der Tagesbetreuung für Kinder mit	Pauschale je 8 regelmäßig belegte Plätze im sozialpädagogischen Spielkreisen pro Monat
a)	mind. 42 regelmäßig belegte Plätze in mehreren sozialpädagogischen Spielkreisen	108 €
ODER		
b)	mind. 42 rechnerisch, regelmäßig belegte Plätze insgesamt, davon mind. 8 regelmäßig belegte Plätze in einem sozialpädagogischen Spielkreis	108 €

Bremen, Mai 2013

Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

vom ..06.07.2012

(Amtsblatt Nr.....)

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien regeln gem. § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes - BremKTG - vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und sonstigen anerkannten, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnützigen Trägern. Die von diesen Trägern betriebenen Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des BremKTG.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung der von diesen Trägern betriebenen Tageseinrichtungen ist unter folgenden Bedingungen durch das Amt für Soziale Dienste (AfSD) möglich:

- 2.1. Die Tageseinrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) gemäß der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wird unter Beachtung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK – in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- 2.2. Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebots Bestandteil des durch die Stadtgemeinde Bremen veranlassten und mit der zuständigen Senatorischen Behörde verhandelten Betreuungsangebots.
- 2.3. Die Anzahl der Plätze ist so gestaltet, dass die Mindestbelegungszahlen (vgl. Ziffern 4.1., 4.2. und 4.3) erreicht werden.
- 2.4. Die Bestimmungen des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes - BremABOG - in seiner jeweils aktuellen Fassung werden beachtet.

- 2.5. Das gilt insbesondere für die Angebots- und Aufnahmeplanung gem. § 5 BremABOG. Die jeweiligen trägerinternen Abläufe und Festlegungen sind darauf abgestimmt.

Die Träger und ihre Tageseinrichtungen arbeiten mit dem AfSD und den anderen Trägern und Einrichtungen im Sozialraum zusammen.

- 2.6. Der Träger übernimmt durch seinen Vorstand die volle rechtliche, finanzielle, organisatorische und pädagogische Verantwortung für die Tageseinrichtung. In Tageseinrichtungen von Elternvereinen ist in der Regel ein Elternteil Mitglied des Vereins.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

- 3.1. Auf Antrag kann das AfSD einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten ~~25~~20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.

Zuschüsse werden nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt (siehe Anlage 1 dieser Richtlinie).

- 3.2. Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss

Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachausgaben kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschalierter Zuschuss gezahlt werden.

- 3.3. Mieten

Zu den Mieten oder mietähnlichen Belastungen und zu den Mietnebenkosten aller Art kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben gezahlt werden, jedoch nicht mehr als 639 € pro Gruppe pro Monat.

- 3.4. Investitionen

Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss bis zur Höhe von 5.113 € pro Gruppe gezahlt werden.

3.5. Einrichtungsleitung

Für die Gesamtleitung einer nach diesen Richtlinien geförderten, mehrgruppigen Einrichtung kann ein Zuschuss bewilligt werden.

Die Zuschusshöhe pro Monat ist abhängig von der Anzahl der regelmäßig belegten Plätze (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie).

Belegte Plätze in Kleinkindgruppen werden doppelt gezählt.

Einrichtungen mit über 100 regelmäßig belegten Plätzen kann auf Antrag ein höherer Zuschuss bewilligt werden.

3.6. Zuschüsse nach Ziffer 3.2. und 3.3. dieser Richtlinie sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Regelmäßige Belegung der Plätze

Die Gewährung von Zuschüssen für eine über 20 Wochenstunden hinausgehende Betreuungsdauer setzt den Nachweis des zeitlichen Betreuungsbedarfs nach § 6, Abs. 2 BremABOG von mindestens 80 % der aufgenommenen Kinder voraus.

4.1. Kleinkindgruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 8 Plätze von Kleinkindern belegt sind, die in der Regel mindestens 12 Monate alt und nicht älter als 36 Monate sind.

Mit Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes endet die Zuwendungsfähigkeit bei Belegung eines Platzes in einer Kleinkindgruppe.

Zu Beginn eines Kindergartenjahres sollen keine Kinder neu aufgenommen werden, die älter als 31 Monate sind.

Für das Kindergartenjahr 2012/13 sind Ausnahmen zulässig. Es gilt eine Übergangsregelung auf Basis der vor Änderung dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen.

4.2. Kindergartengruppen

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindes-

tens 12 Plätze von Kindern belegt sind, die am Tag der Aufnahme älter als 31 Monate waren.

4.3. Hortgruppen (Grundschul Kinder)

Voraussetzung für einen pauschalen gruppenbezogenen Zuschuss ist, dass mindestens 12 Plätze durch Grundschul Kinder belegt sind.

5. Abweichungen in der Belegung / Kürzung der Zuschüsse

5.1. Wenn die jeweilige Mindestbelegung unterschritten wird oder bei Fehlbelegungen, wird der Zuschuss nach Ziffer 3.2. und 3.3. dieser Richtlinien anteilig für die jeweiligen Monate gekürzt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Altersgrenze in einer Kleinkindgruppe unter- oder überschritten werden, ohne dass der Zuschuss anteilig gekürzt wird. Über die Ausnahme entscheidet das AfSD in Abstimmung mit der zuständigen Senatorischen Behörde.

Wird die Altersgrenze unterschritten, ist eine entsprechende Betriebserlaubnis für die Einrichtung erforderlich.

5.2. Einrichtungen, die nach diesen Richtlinien Zuschüsse für Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen erhalten, können in der internen Zuordnung zu Gruppen beide Altersgruppen mischen.

5.3. Weiteres - zum Beispiel zu Ziffer 5.1. dieser Richtlinien - kann die zuständige Senatorische Behörde über eine Verwaltungsanweisung regeln.

6. Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen und deren Zahlung

6.1. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der jährlich bereitstehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfes.

6.2. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Kinder gewährt werden, die in der Stadtgemeinde Bremen ihren ständigen Hauptwohnsitz haben. Sofern eine Kostenvereinbarung der Stadtgemeinde Bremen mit Niedersächsischen Kommunen besteht, können für die Belegung mit Kindern dieser Kommunen Zuschüsse gezahlt werden.

- 6.3. Anträge auf Zuwendungen müssen rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungszeitraums schriftlich beim AfSD gestellt werden. Über die notwendige Art und Form der Antragstellung, Unterlagen und Termine informiert das AfSD.
- 6.4. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres. Maßgeblich für den Zuschuss der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres ist die von den Trägern im Januar dargestellte Belegung und für den Zuschuss der letzten 5 Monate eines Kalenderjahres die im August dargestellte Belegung.
- 6.5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem AfSD zuschussrelevante Veränderungen, z.B. in der Belegung, im Verlauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert und rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.6. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien als Projektförderung im Rahmen des § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien gewährt. Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen festgelegt sind, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P).
- 7. Eigenbeteiligung der Träger/ Elternbeiträge**
- 7.1. Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben für eine Tageseinrichtung wird durch einen Eigenanteil des Trägers, Elternbeiträge und Eigenarbeit der Eltern, sowie andere Einnahmen sichergestellt.
- 7.2. Die Elternbeiträge sollen sich nach der Leistungsfähigkeit der Eltern richten. Der Durchschnittselternbeitrag einer Kindergarten- oder Hortgruppe soll in der Regel den Betrag nicht überschreiten, der als Höchstbeitrag jeweils für eine vergleichbare Betreuungsdauer gem. Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen in festgelegt ist.
- 8. Verfahren bei Auflösung einer Tageseinrichtung**
- Wenn eine über diese Richtlinien geförderte Tageseinrichtung geschlossen wird, ist bei der Entscheidung über die weitere Verwendung von Einrichtungsgegenständen und Spielmateriale, die mit öffentli-

chen Mitteln beschafft wurden, das AfSD zu beteiligen.

9. Beratungsstelle

Sofern die Dachorganisationen der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen auf der Basis einer Vereinbarung mit der zuständigen Senatorische Behörde eine Beratungsstelle führen, kann sie jährlich einen Zuschuss für diesen Zweck im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhalten. Die Aufgaben beider zurzeit betriebenen Beratungsstellen sind - zuletzt - in der Vereinbarung vom 11.10.1999 zwischen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Trägern der Beratungsstellen geregelt. Das Beratungs- und Fortbildungsangebot der Beratungsstellen richtet sich - unabhängig von einer Mitgliedschaft - an alle nach diesen Richtlinien geförderten Träger.

10. Ausnahmen

- 10.1. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien bei besonders begründeten Projekten entscheidet die zuständige Senatorische Behörde..
- 10.2. Über Ausnahmen zum Zwecke der notwendigen Bestandserhaltung einer bestehenden Tageseinrichtung entscheidet das AfSD in Abstimmung mit der zuständigen Senatorischen Behörde..
Ausnahmen zu Ziffer 3.4. dieser Richtlinien sollen einen Betrag von 5.113 € nicht überschreiten.

11. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 1.8.2012 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die "Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen der Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen vom 01.08.2008 " außer Kraft.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Bremen, den 20.07.2012

(Am 29.6.2012 vom Jugendhilfeausschuss und am 5.7.2012 von der Deputation beschlossen.)

Anlage 1 : Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, **gültig ab 01.08.2013**

Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat (vgl. Ziffer 3.2. in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche						
	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	3.592 €	3.859 €	4.126 €	4.392 €	4.683 €	4.927 €	5.193 €

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche									
	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.	
18 bis 20 belegte Plätze	2.006 €	2.243 €	2.388 €	2.522 €	2.714 €	2.850 €	2.985 €	3.174 €	3.311 €	
15 bis 17 belegte Plätze	1.913 €	2.137 €	2.278 €	2.401 €	2.587 €	2.714 €	2.841 €	3.023 €	3.153 €	
12 bis 14 belegte Plätze	1.821 €	2.032 €	2.165 €	2.283 €	2.457 €	2.581 €	2.701 €	2.873 €	2.997 €	

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

	Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt				
	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 bis 20 belegte Plätze	1.552 €	1.674 €	1.825 €	1.947 €	2.083 €
15 bis 17 belegte Plätze	1.474 €	1.591 €	1.734 €	1.849 €	1.979 €
12 bis 14 belegte Plätze	1.396 €	1.505 €	1.643 €	1.751 €	1.875 €

Anlage 2 : Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, **gültig ab 01.08.2012**

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitung (Ziffer 3.5., Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze	maximaler Zuschuss pro Monat
ab 42 regelmäßig belegter Plätze	571 €
ab 56 regelmäßig belegter Plätze	857 €
ab 70 regelmäßig belegter Plätze	1.142 €
ab 84 regelmäßig belegter Plätze	1.428 €

Anlage 1 : Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen, **gültig ab 01.08.2013**

Pauschaler gruppenbezogener Zuschuss pro Monat (vgl. Ziffer 3.2. in Verbindung mit Ziffer 4. der oben genannten Richtlinien)

Kleinkindgruppe (vgl. Ziffer 4.1.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche							
	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze	3.058 €	3.592 €	3.859 €	4.126 €	4.392 €	4.683 €	4.927 €	5.193 €

Ist eine Gruppe mit mehr als 8 Kindern belegt, erhöht sich der Zuschuss um je 200 € pro Monat für jede weitere Kind (max. 8+2)

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2.)

	regelmäßige Betreuungsdauer pro Woche									
	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.	
18 bis 20 belegte Plätze	2.006 €	2.243 €	2.388 €	2.522 €	2.714 €	2.850 €	2.985 €	3.174 €	3.311 €	
15 bis 17 belegte Plätze	1.913 €	2.137 €	2.278 €	2.401 €	2.587 €	2.714 €	2.841 €	3.023 €	3.153 €	
12 bis 14 belegte Plätze	1.821 €	2.032 €	2.165 €	2.283 €	2.457 €	2.581 €	2.701 €	2.873 €	2.997 €	

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 22,50 € gewährt (Personalverstärkung von 0,25 Stunden pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs).

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3.)

	Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt				
	ab 15 Std.	ab 17,5 Std.	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 bis 20 belegte Plätze	1.552 €	1.674 €	1.825 €	1.947 €	2.083 €
15 bis 17 belegte Plätze	1.474 €	1.591 €	1.734 €	1.849 €	1.979 €
12 bis 14 belegte Plätze	1.396 €	1.505 €	1.643 €	1.751 €	1.875 €